

**FAI
Prüfliste für Rekordakten Flugmodelle**

**CIAM
Tabelle III**

Bei Bearbeitung einer Weltrekord-Akte bitte anhand dieser Liste prüfen, ob allen Anforderungen entsprochen worden ist.

Für die Prüfzeichen-Spalte: Wenn in Ordnung zeichne ✓, wenn nicht zutreffend zeichne –.

Nr.	Bezeichnung	Prüfzeichen
	Allgemeines	
0	Das FAI-Büro in Lausanne durch eMail oder FAX innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Rekordversuch verständigt.	
1	Formblatt "Tabelle II" vollständig ausgefüllt und richtig unterschrieben (Name auch in Blockschrift). Bestätigung durch NAC-Funktionär nicht vergessen!	
2	Drei-Seiten-Zeichnung des Modells, bestätigt durch den NAC-Funktionär (2.11.1.b).	
3	Fotografie des Modells, bestätigt durch den NAC-Funktionär (2.11.1.c).	
4	Aufstellung der Funktionäre und Beobachter, unterzeichnet von dem leitenden Funktionär (2.12).	
5	Zusammenstellung aller ergänzenden Angaben, die mit der Akte vorgelegt werden (2.11.1.e).	
6	Alle ergänzenden Angaben, unterzeichnet vom leitenden Funktionär (2.12).	
7	Beschreibung des Rekordversuchs (2.12).	
7a	Der Rekordbewerber ist der Erbauer des Modells (falls zutreffend, siehe 2.1.3)	
7b	Antragsteller bestätigt/bestätigen, dass Luftfahrzeug ein Flugmodell sein soll (1.1).	
7c	Bestätigung der NAC des Antragstellers, dass Leistung nationaler Rekord ist. (2.11.1.d)	
8	Für Fernlenkflug-Rekorde außer Kategorie F8: eine Bestätigung, dass das Modell während des ganzen Fluges im Sichtfeld des Piloten, der mittels eines Senders die unmittelbare Kontrolle über das Flugmodell innehatte.	
	Dauer-Rekorde	
9	Wertungskarte, enthaltend die Ablesungen beider Stoppuhren, eingetragen mit Tinte und unterzeichnet von beiden Zeitnehmern (2.3.3).	
9a	Endgültige Rekordzeit, abgerundet auf die niedrigste volle Sekunde. Bruchteile von Sekunden werden gestrichen (2.3.4).	
9b	Bescheinigung über die Genauigkeit der Stoppuhren (2.3.4) oder der besonderen Zeitmessvorrichtungen (2.12).	
9c	Bestätigung, dass bei Wasserflugmodellen die Startzeit nicht 2 % der Gesamtflugzeit überschritten hat (2.3.1.2).	
9d	Bestätigung, dass bei Fernlenkflugmodellen die Motorlaufzeit nicht weniger als 98 % der Gesamtflugzeit betragen hat (2.3.1.4).	
9e	Bestätigung des Landepunktes bei Fernlenkflugmodellen (2.3.2).	
9f	Bescheinigung über das bei Modellen mit Antrieb erforderliche Fluggelände (2.2.13).	
	Strecken-Rekorde in Gerader Linie	
10	Offizielle Landkarte, welche die Rekord-Entfernung, die Start- und Landepunkte zeigt (2.4.2) (oder Berechnung mit WGS84 Programm): Mindest-Maßstab 1 : 100 000 für Entfernungen bis zu 50 km, Mindest-Maßstab 1 : 200 000 im Gauss-Krieger-System für Entfernungen von 50 bis 500 km. Berechnung mit WGS84 Programm für Entfernungen größer als 500 km (2.4.2).	
10a	Geographische Koordinaten von Start- und Landepunkt (2.4.2. und 2.12).	
10b	Berechnung der Rekord-Entfernung durch eine wissenschaftliche geographische Stelle einschließlich der Bestätigung des Grades der Genauigkeit der Berechnungen (2.4.2), unterzeichnet von den leitenden Funktionären.	
10c	Bestätigung des tatsächlichen Landepunkts in Beziehung zum Punkt der Landung, der vor dem Beginn des Rekordversuchs schriftlich niedergelegt worden ist (2.4.4).	

Nr.	Bezeichnung	Prüfzeichen
	Geschwindigkeits-Rekorde in Gerader Linie (Freiflug und Fernlenkflug)	
11	Wertungskarte mit beiden Stoppuhr-Ablesungen von jedem der zwei vorgeschriebenen Flüge (2.5.2) oder die aufgezeichnete Zeit der Zeitmessvorrichtung für die beiden Flüge (B.7.9), unterzeichnet von den Zeitnehmern und dem leitenden Funktionär.	
11a	Bescheinigung über die Vermessung der Geschwindigkeits-Strecke (2.5.1 und 2.12).	
11b	Beschreibung der angewendeten Verfahren zur Bestimmung der Höhe und Geschwindigkeit (2.5.1).	
	Geschwindigkeits-Rekorde im Geschlossenen Kreis	
12	Wertungskarte mit beiden Stoppuhr-Ablesungen für den Rekordflug oder die aufgezeichnete Zeit der Zeitmessvorrichtung (B.7.9), unterzeichnet von beiden Zeitnehmern und dem leitenden Funktionär (2.5.2).	
12a	Beschreibung und Zeichnung der Anordnung der Strecke (2.12 b).	
12b	Bestätigung der Vermessung der Grundlinie (2.12 b).	
	Höhen-Rekorde	
13	Barographen-Aufschreibung, unterzeichnet vom leitenden Funktionär (2.8.1).	
13a	Wenn das Modell von einem bemannten Flugzeug verfolgt wurde, muss die Barographen-Aufschreibung vom Flugzeugführer und vom offiziellen Beobachter gegengezeichnet werden (2.8.1).	
13b	Bescheinigung über die Barographen-Eichung oder Eich-tabelle (2.8.1).	
13c	Wenn Theodoliten verwendet wurden, müssen die Ablesungen aufgeschrieben und die Berechnung der Höhe vorgelegt werden, unterzeichnet vom offiziellen Beobachter (2.8.1).	
13d	Beschreibung der verwendeten besonderen Vorrichtungen einschließlich einer unterzeichneten Bestätigung der Genauigkeit.	
13e	Bestätigung des Landepunktes bei Fernlenkflugmodellen (2.8.2).	
	Geschwindigkeits-Rekorde (Fesselflug)	
14	Wertungskarten mit beiden Stoppuhr-Ablesungen oder die aufgezeichnete Zeit der Zeitmessvorrichtung (B.7.9), unterzeichnet von den Zeitnehmern und den leitenden Funktionären.	
14a	Bestätigung, daß die Leinenlänge den Vorschriften des 2.7.1 entspricht.	
	Strecken-Rekorde im Geschlossenen Kreis	
15	Beschreibung und Zeichnung der Anordnung der Strecke (2.12 b).	
15a	Bestätigung der Vermessung der Grundlinie (2.12 b).	
15b	Bescheinigung über das bei Modellen mit Antrieb erforderliche Fluggelände (2.2.13).	